

Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG)

Vom 25. März 1991 (ABl. 1991 S. A 29)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	22 a	eingefügt	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	12.12.1994	ABl. 1995 S. A 1
2.	7	geändert	Kirchengesetz zur Ergänzung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	26.03.1996	ABl. 1996 S. A 95
3.	3	geändert	Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 5)	21.11.1996	ABl. 1996 S. A 242
4.	7, 10 a, 25, 27, 29	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	20.11.1997	ABl. 1997 S. A 235
5.	10	geändert	Kirchengesetz über vorübergehende dienst- und versorgungsrechtliche Maßnahmen für Pfarrer und Kirchenbeamte (§ 3)	02.04.1998	ABl. 1998 S. A 62
6.	2, 3, 7	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	02.11.1999	ABl. 1999 S. A 230
7.	Inhaltsübersicht, 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 10 a, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 bis 40, 41	geändert, eingefügt, aufgehoben	Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes (§ 1)	03.04.2001	ABl. 2001 S. A 94
			<i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	08.07.2001	ABl. 2001 S. A 174
8.	3, 4, 10, 11, 14, 15, 16, 25, 26 bis 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 bis 47, 48	geändert, eingefügt, aufgehoben	Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	18.11.2002	ABl. 2003 S. A 9
9.	9	geändert	Rechtsstellungsänderungsgesetz (Art. 3)	25.10.2004	ABl. 2004 S. A 194
10.	7, 10, 26, 35, 45, 46-48	geändert, aufgehoben	Kirchengesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Bestimmungen (Art. 1)	20.11.2006	ABl. 2006 S. A 199
11.	3, 10, 15, 18, 31, 35, 44 a	geändert, eingefügt	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen	02.12.2011	ABl. 2011 S. A 207
12.	Überschrift, Inhaltsübersicht, Absch. IV bis VII, 1, 2, 3, 4, 6 bis 19, 22 bis 47	geändert, aufgehoben	Achtes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	14.04.2013	ABl. 2013 S. A 106
			<i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	29.05.2013	ABl. 2013 S. A 162
13.	39	geändert	Neuntes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	14.11.2016	ABl. 2016 S. A 206
14.	1	eingefügt	Kirchengesetz zur Anwendung ehebezogener Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Art. 3)	20.11.2017	ABl. 2017 S. A 226
15.	7, 8, 9, 10, 11, 29, 32, 34, 36	geändert	Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Art.3)	19.11.2018	ABl. 2018 S. A 251
16.	8, 39	geändert	Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer (Art. 3)	15.11.2021	ABl. 2021 S. A 284

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

17.	9	geändert	Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	13.11.2022	ABl. 2022 S. A 228
18.	40a	eingefügt	Elfte Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	23.04.2023	ABl. 2023 S. A 86
19.	34	geändert	Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes	20.11.2023	ABl. 2023 S. A 272
20.	9	geändert	Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz 2024 – DRÄG 2024) (Art. 4)	18.11.2024	ABl. 2025 S. A 21

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Träger der Versorgung	4
§ 3	Versorgung unter Einbeziehung der Rentenversicherung	4
§ 4	Arten der Versorgung	6
§ 5	Ausschluss des Verzichts der Versorgung	6
§ 6	Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	6
Abschnitt II	Ruhegehalt	6
§ 7	Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts	6
§ 8	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	7
§ 9	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	8
§ 10	Höhe des Ruhegehalts	10
§ 11	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	11
Abschnitt III	Hinterbliebenenversorgung	13
§ 12	Allgemeine Vorschriften	13
§ 13	Bezüge für den Sterbemonat	13
§ 14	Sterbegeld	13
§ 15	Witwengeld	14
§ 16	Höhe des Witwengeldes	14
§ 17	Witwenabfindung	15
§ 18	Waisengeld	15
§ 19	Höhe des Waisengeldes	16
§ 20	Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld	16
§ 21	Beginn der Zahlungen	16
Abschnitt IV	Unterhaltsbeitrag	17
§ 22	Unterhaltsbeitrag	17
Abschnitt V	Gemeinsame Bestimmungen	17
§ 23	Zahlung der Versorgungsbezüge und Versorgungsauskunft	17
§ 24	Familienzuschlag	18
§ 25	Kindererziehungszuschlag	19
§ 26	Kindererziehungsergänzungszuschlag	20
§ 27	Kinderzuschlag zum Witwengeld	21
§ 28	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	22
§ 29	Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	23
§ 30	Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	24
§ 31	Rückforderung von Versorgungsbezügen	24
§ 32	Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen	24
§ 33	Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge	26
§ 34	Berücksichtigung von Renten	27
§ 35	Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung	30
§ 36	Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung	30
§ 37	Anzeigepflicht	32
§ 38	Anpassung der Versorgungsbezüge	33

Abschnitt VI	Übergangs- und Schlussvorschriften	33
§ 39	Übergangsvorschriften	33
§ 40	Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters	35
§ 40a	Einmalige Energiepreispauschale.....	37
§ 41	Ausführungsbestimmungen.....	38
§ 42	Ausnahmen.....	38
§ 43	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	38

Abschnitt I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten (Versorgungsberechtigte) sowie ihrer Hinterbliebenen. Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsberechtigte, die bereits Versorgung erhalten.
- (2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (3) Von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend:
1. Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 2. Vorschriften, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. Vorschriften, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 4. Vorschriften, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den eingetragenen Lebenspartner,
 5. Vorschriften, die sich auf den geschiedenen Ehegatten oder früheren Ehegatten beziehen, für den früheren eingetragenen Lebenspartner aus einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft und
 6. Vorschriften, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner.

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

§ 2

Träger der Versorgung

- (1) Der Versorgungsanspruch der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gegen den Dienstherrn. Für die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Entscheidungen und zu veranlassenden Maßnahmen ist das Landeskirchenamt zuständig.
- (2) Das Landeskirchenamt kann mit einer oder mehreren Versorgungskassen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vertragliche Regelungen treffen, die eine teilweise oder vollständige Erfüllung der Versorgungspflichten der Landeskirche gegenüber dem in § 1 genannten Personenkreis aus Leistungen dieser Versorgungskassen zum Inhalt haben.
- (3) Die Träger der Pfarrstellen und bei landeskirchlichen Pfarrstellen die Dienststelle, für die der Pfarrer tätig ist sowie die Dienststelle, für die der Kirchenbeamte tätig ist, tragen durch Entrichtung eines monatlichen Beitrages an das Landeskirchenamt für jede ihrer Pfarr- bzw. Kirchenbeamtenstellen (Stellenbeitrag) zu den Versorgungsleistungen bei. Die Höhe des Beitrages wird vom Landeskirchenamt durch Verordnung festgesetzt.

§ 3

Versorgung unter Einbeziehung der Rentenversicherung

- (1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind, unbeschadet der Regelung des § 34 in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen.
- (2) Anrechnungsbetrag nach Absatz 1 ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.
- (3) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.
- (4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über

Landeskirchliches Versorgungsg 3.3.1

den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten gemäß § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes durchgeführt. Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung, angerechnet. Den Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen ist jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres Versorgungsbezuges zu belassen, wenn das Vorgehen nach Satz 2 zur Unterschreitung dieses Mindestbetrages führen würde.

(6) Haben Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, haben sie diesen Anspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Landeskirche getragen wurden. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden die Bezüge um den Betrag gekürzt, der abzutreten wäre.

(7) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruchs Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(8) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so findet Absatz 1 für die Zeit des Leistungsausfalls keine Anwendung, wenn die Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ihre Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtreten.

(9) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Erreichen der Regelaltersgrenze des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei einer vorgezogenen Rente wegen Alters für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Kommen die Verpflichteten ihrer Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat der Dienstherr die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Beantragt ein Versorgungsberechtigter eine Altersrente, die nur mit Abschlägen gewährt wird, hat der Versorgungsträger die fiktive abschlagsfreie Rente für die Zeiten nach Absatz 1 anzurechnen, sofern dies für den Versorgungsberechtigten nicht eine

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

unzumutbare Härte darstellt. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Rentenansprüche Hinterbliebener.

§ 4

Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Unterhaltsbeitrag,
4. Unterschiedsbetrag nach § 24 Satz 2,
5. Leistungen nach den §§ 25 bis 29,
6. Sonderzuwendung gemäß landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 5

Ausschluss des Verzichts der Versorgung

Auf die nach diesem Kirchengesetz zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Beschwerden, Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt II Ruhegehalt

§ 7

Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder

2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gerechnet und nur berücksichtigt, sofern sie ruhegehaltfähig ist. § 9 Absatz 9 findet keine Anwendung. Zeiten, die nach § 9 als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig anerkannt werden, sind einzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 8

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das zuletzt zugestandene Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 1 gilt bei einem herabgesetzten Dienstumfang des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.

(3) Ist die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls erfolgt, so ist das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

(4) Das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens fünf Jahre erhalten hat, wird nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Frist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Das Ruhegehalt darf die ruhegehaltfähigen

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist.

(5) Ist ein Versorgungsberechtigter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe angehörte und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte vor Ablauf der Frist infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wurde. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Für Zeiten mit höheren Dienstbezügen, in denen eine Pfarrstelle mit ruhegehaltfähiger Zulage nach § 8 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung oder § 8 Absatz 3 Pfarrbesoldungsgesetz übertragen war, gelten folgende Vorschriften entsprechend:

- a) Absatz 4 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die Frist zehn Jahre beträgt,
- b) Absatz 5.

§ 9

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen, in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen, zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. *(weggefallen)*
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Beurlaubung einen Versorgungsbeitrag zahlt

3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund eines Disziplinarurteils.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(3) Als ruhegehaltfähig gelten auch Zeiten, die vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in einer der in Absatz 1 genannten Institutionen zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit zur Berufung in das kirchengesetzlich geregelte öffentlich-rechtliche Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geführt hat oder zumindest für den späteren Dienst förderlich war.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder eines vergleichbaren zivilen Ersatzdienstes, sofern eine Pflicht zum Dienst bestand, und einer Kriegsgefangenschaft gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Hat ein Versorgungsberechtigter nach der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gilt die Zeit bis zu zwölf Monaten nach der Geburt als ruhegehaltfähig.

(6) Als ruhegehaltfähig können Zeiten vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses berücksichtigt werden, sofern sie für den späteren Dienst förderlich waren und die

1. im Dienst einer anderen als den in Absatz 1 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbracht wurden,
2. im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbracht wurden,
3. im Rahmen einer sonstigen hauptberuflichen Beschäftigung verbracht wurden.

Eine Berücksichtigung dieser Zeiten wird jedoch nur höchstens bis zur Hälfte und nicht über fünf Jahre hinaus vorgenommen. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit sich der frühere Arbeitgeber oder Versorgungsträger an der Versorgung beteiligt.

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

(7) Als ruhegehaltfähig können Ausbildungszeiten im Rahmen von § 12 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamVG) berücksichtigt werden.

(8) Als ruhegehaltfähig können auch Zeiten in einem früheren kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis berücksichtigt werden, das durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(9) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht. Gleiches gilt für Zeiten eines herabgesetzten Dienstumfangs des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit; bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens im Umfang des Absatzes 10 Satz 1.

(10) Wurde der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Versorgungsberechtigte nach § 95 PfdG.EKD oder nach § 73 KBG.EKD erneut zum Dienst berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

§ 10

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Versorgungsberechtigte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat, nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand oder in der Folge einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nummern 2 und 4 nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 9 Absatz 1 bis 5 und 9 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt wurde, es sei denn es erfolgte eine Ruhestandsversetzung aus Gründen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

§ 11

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 10 Absatz 1 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Versorgungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist,

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. kein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach § 32 Absatz 5 bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 29 erfasst werden, vor Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hier nach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 10 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

Abschnitt III
Hinterbliebenenversorgung

§ 12

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld.

(2) Die Bestimmungen für Witwen gelten für Witwer entsprechend. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne dieses Gesetzes tritt das Witwergeld und an die Stelle der Witwe der Witwer.

§ 13

Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 14 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 14

Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Versorgungsberechtigten erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Verstorbenen Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Bezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne von Absatz 1 nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten oder Versorgungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemein-

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

schaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,

2. sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Abkömmlinge Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 15

Witwengeld

(1) Die Witwe eines Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach Eintritt oder der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand geschlossen worden ist und dieser zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze bereits erreicht hatte.

(2) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 die Zahlung von Witwengeld ganz oder teilweise bewilligen.

§ 16

Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn am Todestage der Beginn des Ruhestandes gewesen wäre. Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um fünf Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 20 auszugehen.

(4) Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Witwengeldes 60 Prozent beträgt.

§ 17

Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Heirat eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem die Witwe heiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes; eine Kürzung nach § 20 und die Anwendung der §§ 32 und 33 bleiben jedoch außer Betracht. Die Witwenabfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld nach § 36 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung nach Absatz 1, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 18

Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Versorgungsempfängers, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsempfänger zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze erreicht hatte. Das Landeskirchenamt kann auf Antrag die Zahlung von Waisengeld ganz oder teilweise bewilligen.

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

§ 19

Höhe des Waisengeldes

- (1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf Prozent und für die Vollwaise 20 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn am Todestag der Beginn des Ruhestandes gewesen wäre. Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.
- (2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.
- (3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 20

Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld

- (1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 16 oder § 19 erhalten.

§ 21

Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

Abschnitt IV Unterhaltsbeitrag

§ 22

Unterhaltsbeitrag

- (1) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Versorgung beendet, so wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt in Höhe der Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die ein Anspruch bestanden hätte, wenn die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit rentenversicherungspflichtig gewesen wäre.
- (2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Versorgung beendet, um einen anderen Dienst im kirchlichen Interesse aufzunehmen, welches schriftlich durch die Landeskirche bestätigt wurde, so wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts bewilligt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses verdient gewesen wäre.
- (3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 entfällt, wenn der Berechtigte für die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 entfällt, wenn der Berechtigte für die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit einen anderen Versorgungsanspruch erlangt.
- (4) Hinterbliebene von Personen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 laufende Unterhaltsbeiträge empfangen haben, erhalten in entsprechender Anwendung der jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts III (Hinterbliebenenversorgung) einen monatlichen Unterhaltsbeitrag.

Abschnitt V Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Zahlung der Versorgungsbezüge und Versorgungsauskunft

- (1) Das Landeskirchenamt setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus. Das Landeskirchenamt kann die Pflichten nach Satz 1 einer Versorgungskasse im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst bei Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusagen sind unwirksam.

(3) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und zum gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge.

(4) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 25 bis 29 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(6) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Versorgungsempfängers oder Hinterbliebenen auszuführen.

(7) Das Landeskirchenamt erteilt dem Versorgungsberechtigten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Angaben.

§ 24

Familienzuschlag

Auf den Familienzuschlag (§ 8 Absatz 1 Nummer 2) finden die für die Pfarrer und Kirchenbeamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den persönlichen Verhältnissen für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die An-

spruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 25

Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Versorgungsberechtigter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, sofern für den Versorgungsberechtigten während der Kindererziehungszeit die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht noch nicht vorlagen und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2 b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 10 Absatz 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, wenn eine Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund von anderen kirchengesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig angesehen wird. Er wird auch dann nicht gewährt, wenn ein Dienstverhältnis nach § 39 Absatz 2 vorliegt und die Kindererziehungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt.

(9) Hat ein Versorgungsberechtigter vor der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 26

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Versorgungsberechtigten die Zeiten nach § 25 Absatz 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 25 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und die Leistung nach § 28 Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 25 und 26 der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 25 Absatz 6 bis 8 gilt entsprechend.

§ 27

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 16 Absatz 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 25 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zuzuordnen, erhalten Witwen den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Versorgungsberechtigter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 25 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des 3. Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 Prozent des in § 78a Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 25 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 28

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Versorgungsberechtigter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter ein ihm nach § 25 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Absatz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteile des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 25 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. § 25 Absatz 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteile des aktuellen Rentenwerts tritt.

§ 29

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 25, 26 und 28, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben,
5. kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzekommen im Sinne von § 32 Absatz 5 bezogen wird, das im Durchschnitt des Kalenderjahres monatlich 525 Euro übersteigt.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit dem Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen im Sinne von § 32 Absatz 5 bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres monatlich 525 Euro übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.“

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

§ 30

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.
- (2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.
- (3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 31

Rückforderung von Versorgungsbezügen

- (1) Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.
- (3) § 118 Absatz 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 32

Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

- (1) Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz sind neben Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Satz 1 ist nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24,
2. *(weggefallen)*
3. für Versorgungsempfänger, die wegen Schwerbehinderung nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, nach § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro.

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den jeweiligen Auszahlungsmonat um den Betrag etwaiger Sonderzahlungen zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsempfänger oder Hinterbliebene aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(4) Den Versorgungsempfängern oder Hinterbliebenen ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen oder welches ansonsten in der Höhe vergleichbar ist.

(5) Erwerbseinkommen im Sinne von Absatz 1 sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Leistungen, die aufgrund eines ausgeübten, ruhenden oder beendeten parlamentarischen Mandats oder politischen Amtes bezogen werden, stehen Erwerbseinkommen gleich, sofern das Zusammentreffen dieser Leistungen mit dem Versorgungsbezug nicht bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften berücksichtigt wird. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

Nebentätigkeiten im Sinne von § 66 Absatz 1 Nummer 6 PfdG.EKD oder § 56c Absatz 1 Nummer 6 KBG.EKD entsprechen. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Erwerbseinkommen wird in den Monaten des Zusammentreffens mit den Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet. Erwerbseinkommen werden im Zuflussmonat angerechnet.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände sowie bei den in § 9 Absatz 1 genannten Institutionen. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Beschäftigung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Institution im Sinne von Satz 1 durch die Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen o. Ä. beteiligt ist. Leistungen nach Absatz 5 Satz 2 stehen dem Verwendungseinkommen gleich.

§ 33

Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. Versorgungsempfänger Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. Hinterbliebene aus der Verwendung des Versorgungsberechtigten Wittwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. Witwen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Versorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,

2. für Hinterbliebene (Absatz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,
3. für Witwen (Absatz 1 Nummer 3) 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsempfänger einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) Wendet ein früherer Dienstherr die Regelungen nach diesem Kirchengesetz nicht an, finden sie analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass sodann der neue Versorgungsbezug gekürzt wird.

§ 34

Berücksichtigung von Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höhe gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - 1a. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung; bei Verlust der Erwerbsfähigkeit bleibt ein Betrag von 950 Euro unberücksichtigt, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Teilbetrag, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht (Freibetrag); auf den Freibetrag ist § 38 Absatz 1 entsprechend anzuwenden,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf die laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 38 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwerts nach der Tabelle zu § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

Landeskirchliches Versorgungsg 3.3.1

1. für Versorgungsempfänger der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Versorgungsempfängern (Absatz 2 Nummer 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nummer 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei der Anwendung des § 32 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 33 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden. Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 35

Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

Die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes über die Kürzung sowie über die Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung gelten entsprechend.

§ 36

Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem am Ende des Monats, in dem sie heiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,

4. für jeden Berechtigten, der den Versorgungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
 - (2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise
 1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, oder
 - c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet;
 2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Waisengeld wird auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn
 - a) die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und
 - b) die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 erhöht sich die jeweilige Altersgrenze für eine Waise, die einen in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Einkommenssteuergesetzes genannten Dienst oder einen in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Einkommenssteuergesetzes genannte Tätigkeit ausgeübt hat, um den Zeitraum, der der Dauer des jeweiligen Dienstes oder der jeweiligen Tätigkeit entspricht. Die Altersgrenze erhöht sich jedoch höchstens um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe c ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne des Satzes 2. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 wird Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt. Soweit eigenes Einkommen der Waise jedoch das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes, welches sich aus dem fiktiven Mindestruhegehalt des Verstorbenen ermit-

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

telt, übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 24 angerechnet.

(3) Hat die Witwe geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und auf den Unterschiedsbetrag nach § 24 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 37

Anzeigepflicht

(1) Versorgungsberechtigte sowie Hinterbliebene sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Versorgung auswirken können, unverzüglich anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. die Änderung der Bankverbindung,
3. der Bezug und jede Änderung von Einkünften,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen der §§ 25 bis 28.

Witwen haben außerdem ihre Heirat sowie im Falle der Auflösung ihrer Ehe den Erwerb eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Landeskirchenamtes haben die Verpflichteten nach Satz 1 Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge erheblich sind, zuzustimmen.

(2) Kommt der Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene der ihm nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Satz 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

§ 38

Anpassung der Versorgungsbezüge

- (1) Werden die Dienstbezüge der Pfarrer oder Kirchenbeamten allgemein erhöht oder vermindert, ist die Veränderung von demselben Zeitpunkt an auf die Versorgungsbezüge anzuwenden.
- (2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39

Übergangsvorschriften

- (1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie deren vorhandenen oder künftigen Hinterbliebenen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: §§ 25, 26, 28, 29, 34 Absatz 1 Satz 3 bis 9, §§ 36 bis 38 dieses Gesetzes sind anzuwenden.
- (2) Für Versorgungsberechtigte,
- a) deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer ihrer Untergliederungen bereits am 30. Juni 2001 bestanden hat,
 - b) deren Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten ist und
 - c) die am 1. Januar 2017 bereits das 53. Lebensjahr vollendet haben,
- gelten folgende Übergangsregelungen:
1. §§ 8 und 9 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung.
 2. § 10 Absatz 1 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes wird in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe angewendet, dass das Ruhegehalt 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt und sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 71,75 Prozent.

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

3. § 9 Absatz 10 dieses Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zurechnungszeit nur ein Drittel beträgt.

4. § 3 dieses Gesetzes findet mit der zusätzlichen Maßgabe Anwendung, dass auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, deren Anspruch vor Vollendung des 27. Lebensjahres entstanden ist.

(3) Versorgungsberechtigten, die die Voraussetzung des Absatzes 2 Buchstabe c) nicht erfüllen, kann auf Antrag durch das Landeskirchenamt eine das Ruhegehalt erhöhende Ausgleichszulage gewährt werden, wenn die Nichtberücksichtigung der Übergangsregelung nach Absatz 2 bei Eintritt des Versorgungsfalles zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt nur dann vor, wenn sich infolge der Nichtanwendung der Übergangsregelung nach Absatz 2 bei der Berechnung des Ruhegehalts ein Ruhegehaltssatz ergibt, der mehr als fünf Prozentpunkte unter dem Ruhegehaltssatz bei Berücksichtigung der Übergangsregelung nach Absatz 2 liegt und der Unterschied nicht auf

a) einen nach Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgten Beginn einer für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens vorgeschriebenen Ausbildung,

b) eine von den Versorgungsberechtigten zu vertretende Unterbrechung des Dienstverhältnisses oder

c) den Beginn eines Teildienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 2016

zurückzuführen ist. Mit der Ausgleichszulage wird der Betrag ausgeglichen, der dem Unterschied des Ruhegehaltssatzes nach Satz 2 entspricht, soweit er fünf Prozentpunkte des Ruhegehaltssatzes übersteigt.

(4) Das Ruhegehalt von Versorgungsberechtigten, die am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 Empfänger einer Zulage nach § 8 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz waren, wird mit folgenden Maßgaben berechnet: Der Bezug der Zulage ab dem 1. Januar 2022 wird auf die Bezugsfristen des § 8 Absatz 6 angerechnet, längstens aber bis zum 31. Dezember 2023. Dabei wird unterstellt, dass die Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsstufe A 14 gewährt wurde.

§ 40

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt werden, ist § 10 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 KBG.EKD in

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

den Ruhestand versetzt werden, ist § 10 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 10 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des nach nachfolgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11

Landeskirchliches Versorgungsg 3.3.1

1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

(4) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt werden, gilt Absatz 3 entsprechend. Gleiches gilt für Pfarrer, die wegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden.

§ 40a

Einmalige Energiepreispauschale

(1) Versorgungsempfänger erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2022

1. Versorgung erhalten haben und
2. ihren Wohnsitz im Inland hatten.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Versorgungsempfänger

1. Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung haben oder
2. im Dezember 2022
 - a) anzurechnende Versorgungsbezüge nach § 33 bezogen haben oder
 - b) eine Rente nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 1a bezogen haben.

(3) Versorgungsempfänger haben zur Feststellung des Anspruchs die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für den Fall, dass erst nachträglich Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch nach Absatz 2 ausschließen, steht die Zahlung der Energiepreispauschale unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(4) § 2 Absatz 1 und § 31 gelten entsprechend.

3.3.1 Landeskirchliches Versorgungsg

§ 41

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 42

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 43

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.*
- (2) Das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz – MAVG –) vom 27. Oktober 1981 (ABl. 1981 S. A 93) tritt für die kirchlichen Angestellten und kirchlichen Arbeiter zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die in § 32 Abs. 4 genannte Neuregelung in Kraft tritt.*
- (3) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere*
 - 1. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und bei Invalidität und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz – PfvG –) vom 4. November 1980 (ABl. 1980 S. A 101),*
 - 2. das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz – MAVG –) vom 27. Oktober 1981 (ABl. 1981 S. A 93) hinsichtlich der Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen,*
 - 3. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz – MAVG –) vom 27. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. A 17) nach Maßgabe von Absatz 3,*
 - 4. der Beschluss der Kirchenleitung zur Neufestsetzung von Versorgungsbezügen für Pfarrer und ihre Hinterbliebenen gemäß dem Pfarrerversorgungsgesetz vom 6. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. A 17),*

Landeskirchliches Versorgungsg 3.3.1

- *der Beschluss der Kirchenleitung über die teilweise Nichtanrechnung der am 1. Dezember 1989 wirksam werdenden Rentenerhöhungen auf gemäß § 7 des Mitarbeiterversorgungsgesetzes zu zahlende Ausgleichsbeträge vom 6. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. A 18),*
 - *die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Gewährung einer monatlichen Zulage zu den Versorgungsbezügen der Pfarrer im Ruhestand und deren Hinterbliebenen vom 14. November 1990 (ABl. 1990 S. A 96).*
-